Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

2 Bs 22/09
17 E 3424/08

Beschluss

EINGEGANGEN AM 12. MRZ. 2009

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted]
2. [redacted],
3. [redacted],

- Antragstellerinnen -

Prozessbevollmächtigte zu 1.-3.:
Rechtsanwältin Insa Graefe,
Eulenstraße 43,
22765 Hamburg,
Az: 2008000147,
GK: 537

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres
-Einwohner-Zentralamt-, Rechtsabteilung,
Amsinckstraße 34,
20097 Hamburg,
Az: E 230/95061400858,

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 2. Senat, durch den Richter Dr. Ungerbieler, die Richterin Sternal und den Richter Albers am 3. März 2009 beschlossen:

/Dre.

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 26. Januar 2009 geändert:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerinnen bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg über die Klage im Verfahren 17 K 3990/07 oder einer Erledigung des Klageverfahrens in anderer Weise zu dulden.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,-- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege der einstweiligen Anordnung, die Antragsgegnerin zu verpflichten, sie so lange nicht abzuschieben, bis über ihre beim Verwaltungsgericht erhobene Klage (Az.: 17 K 3990/07) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden worden ist.

Die Antragstellerinnen sind nach eigenen Angaben armenische Staatsangehörige. Die Antragstellerin zu 1. ist 40 Jahre alt und leidet seit ihrem 16. Lebensjahr unter Epilepsie mit Grand Mal Anfällen. Sie ist die Mutter der Antragstellerinnen zu 2. und 3., die 17 bzw. 13 Jahre alt sind. Der Ehemann bzw. Vater der Antragstellerinnen ist derzeit unbekannten Aufenthalts.

Die Antragstellerinnen reisten am 7. Juni 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellten am 16. Juni 1995 einen Asylantrag, der mit rechtskräftigem Bescheid vom 4. September 1995 abgelehnt wurde (siehe dazu VG Hamburg, Urt. v. 12.9.1997, 17 VG A 4047/95). Fortan wurden den Antragstellerinnen Duldungen erteilt. Unter dem 6. Januar

1999 ordnete die Antragsgegnerin eine amtsärztliche Untersuchung der Antragstellerin zu 1. an, um deren Reisefähigkeit zu klären. Am 14. Januar 1999 stellten die Antragstellerinnen beim Bundesamt einen Folgeantrag, der mit rechtskräftigem Bescheid vom 25. Januar 1999 abgelehnt wurde (siehe dazu VG Hamburg, Urt. v. 28.6.2000, 17 VG A 346/99). Mit amtsärztlichen Zeugnis vom 17. Februar 1999 wurde der Antragstellerin zu 1. wegen ihrer behandlungsbedürftigen Epilepsie Reiseunfähigkeit bescheinigt. Die Antragstellerinnen wurden daraufhin weiterhin geduldet. Nach amtsärztlichem Zeugnis vom 14. Februar 2000 war die Antragstellerin zu 1. bei einer Nachuntersuchung weiterhin reiseunfähig. Dies wurde mit Zeugnis vom 2. Juni 2000 entgegen den von der Ausländerbehörde geäußerten sachlichen Zweifeln erneut amtsärztlich bestätigt. In einem von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebenen ärztlichen Gutachten vom 2. Juli 2003 wurde die Antragstellerin zu 1. wiederum für flugreiseuntauglich gehalten. Unter dem 4. November 2003 vermerkte die Ausländerbehörde, dass die Antragstellerin zu 1. aufgrund ihrer Erkrankung das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten habe und daher bis mindestens Anfang 2005 weiterhin zu dulden sei. Am 20. März 2006 stellte die Antragstellerin zu 1. beim Bundesamt einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der mit Bescheid vom 29. März 2006 abgelehnt wurde (Klageverfahren beim Verwaltungsgericht unter dem Az. 17 A 294/06). Nach einer von der Antragsgegnerin anberaumten ärztlichen Untersuchung vom 6. Juli 2006 beurteilte Frau Dr. Götte die Antragstellerin zu 1. erstmals als uneingeschränkt flugtauglich. Der Ärztliche Dienst der Antragsgegnerin kam in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2007 zu dem Ergebnis, dass aus ärztlicher Sicht hinsichtlich der Versorgungssituation in Armenien nichts gegen eine Rückführung der Antragstellerin zu 1. spreche. Vorsorglich solle ihre Rückführung aber in ärztlicher Begleitung erfolgen.

In den Jahren von 1996 bis 2003 ist die Antragstellerin zu 1. immer wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten. Es kam zu insgesamt sechs Verurteilungen wegen Diebstahls. Zuletzt erfolgten folgende Bestrafungen: Das Amtsgericht Hamburg verurteilte die Antragstellerin zu 1. am 13. Juli 1999 wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung bis zum 20. Juli 2002 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe wurde ihr am 26. Juli 2002 erlassen. Das Amtsgericht Hamburg verurteilte die Antragstellerin zu 1. am 20. Februar 2002 wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, deren Vollstreckung bis zum 27. Februar 2006 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zuletzt verurteilte sie das Landgericht Ham-

burg am 10. November 2003 wegen Diebstahls in zwei Fällen (Tatzeit: 3.5.2003 und 19.5.2003) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Monat und zwei Wochen.

Am 16. August bzw. 18. September 2007 beantragten die Antragstellerinnen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit Bescheid vom 15. Oktober 2007 lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a AufenthG ab. Am 23. Oktober 2007 erhoben die Antragstellerinnen Widerspruch, den die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 26. November 2007 zurückwies. Hiergegen erhoben die Antragstellerinnen am 6. Dezember 2007 Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht. Am 18. Dezember 2008 haben sie außerdem den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, den das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 26. Januar 2009 abgelehnt hat.

II.

1. Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Die Antragstellerinnen haben in ihrer Beschwerdebegründung zutreffend dargelegt, dass das Verwaltungsgericht die rechtliche Prüfung, ob ihnen ein Anspruch nach § 104a AufenthG zusteht, nicht erst im Hauptsacheverfahren anstellen darf. Andernfalls würde nämlich im Eilverfahren kein effektiver Rechtschutz gewährt. Somit ist das Beschwerdegericht berechtigt und verpflichtet, ohne die Beschränkung des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO über die Beschwerde zu entscheiden.

Die Beschwerde ist danach begründet, da der Erlass einer einstweiligen Anordnung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile von den Antragstellerinnen abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die Antragstellerinnen haben einen Anspruch auf Erteilung einer (weiteren) Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, da ihre Abschiebung zurzeit aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Denn Vieles spricht dafür, dass ihnen der mit der Klage (17 VG 3990/07) geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zustehen wird. Die begehrte vorläufige Regelung in Form einer (weiteren) Duldung ist für sie außerdem dringlich. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin die alsbaldige Abschiebung der Antragstellerinnen betreibt, so dass diese den Ausgang des Klageverfahrens im Ausland abzuwarten hätten. Dies ist ihnen aber nicht zumutbar, da sich gerade jene Folgen einstellen würden, aufgrund derer ihnen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehen kann.

Dieser wird sich zwar nicht aus §§ 104a, 104b AufenthG ergeben (2.), kommt aber für die Antragstellerinnen zu 2. und 3. aus § 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK (3.) bzw. für die Antragstellerin zu 1. möglicherweise i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG in Betracht (4.).

2. Den Antragstellerinnen steht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 104a, 104b AufenthG zu. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugunsten der Antragstellerin zu 1. wird § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG entgegenstehen, da sie in den Jahren 2002 und 2003 jeweils einmal wegen im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Zu einer vorzeitigen Tilgung der Eintragungen über diese Verurteilungen ist es gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 BZRG trotz eines entsprechenden Antrags der Antragstellerin zu 1. (noch) nicht gekommen. Es kann daher offen bleiben, ob ihr gemäß § 51 Abs. 1 BZRG auch noch die strafgerichtliche Verurteilung vom 13. Juli 1999 entgegengehalten werden kann.

Da die Antragstellerin zu 1., die in häuslicher Gemeinschaft mit ihren beiden Töchtern lebt, Straftaten i.S.d. § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG begangen hat, wird gemäß Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift auch ein Anspruch der minderjährigen Antragstellerinnen zu 2. und 3. ausscheiden. Eine unzulässige „Sippenhaft" der Kinder für von ihren Eltern begangene Straftaten dürfte darin nicht zu sehen sein. Denn diese Folge ist lediglich Ausdruck der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers (mit Ausnahme in § 104b AufenthG), minderjährigen Kindern nach § 104a AufenthG nur ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern bzw. eines Elternteils abhängiges Aufenthaltsrecht zu geben (siehe BT-Drs. 16/5065 S. 202; BR-Drs. 224/07 S. 368). Aus welchem konkreten Grunde den Eltern oder einem Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a AufenthG nicht zusteht, ist dabei unerheblich. Gegen diese Regelung bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (ebenso Funke-Kaiser in: GK-AufenthG, § 104a Rn. 36, 56). Sie dient vielmehr der nach Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Wahrung der Familieneinheit (dazu Robbers in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl. 1999, Art. 6 Abs. 1 Rn. 91), die vorsieht, dass Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind zusteht (§§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB). Minderjährige Kinder teilen damit grundsätzlich aufenthaltsrechtlich das Schicksal der Eltern. Vor diesem Hintergrund ist es zweifelhaft, ob die Ausnahmevorschrift des § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG, wie die Antragstellerinnen meinen, entsprechend auf minderjährige Kinder anzuwenden ist, denen

überhaupt kein eigenständiger Erteilungsanspruch nach § 104a AufenthG zusteht. Selbst wenn aber der Ausschlusstatbestand des § 104a Abs. 3 AufenthG verfassungswidrig wäre, so stünde den Antragstellerinnen deshalb nicht unmittelbar ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu. Denn soweit die Bundesrepublik Deutschland nicht aufgrund von Verfassungsrecht oder Völkervertragsrecht (Art. 8 EMRK) verpflichtet ist, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, steht es in ihrem Ermessen, ob sie überhaupt ein Bleiberecht für sog. Altfälle einräumt (Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 58).

Der Antragstellerin zu 3. kann eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104b Nr. 1 AufenthG bereits deshalb nicht erteilt werden, weil sie am 1. Juli 2007 nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte. Unabhängig davon sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 104b AufenthG nicht erfüllt, weil die Mutter der Antragstellerinnen zu 2. und 3. nicht ausgereist ist.

3. Für die Antragstellerinnen zu 2. und 3. kommt ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG ernstlich in Betracht, da ihre Ausreise gemäß Art. 8 EMRK aus rechtlichen Gründen unmöglich sein kann, mit dem Wegfall dieses Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sein dürfte und ihre Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhinderung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Urt. v. 16.9.2004, NVwZ 2005, 1046 ff. [Ghiban]; Urt. v. 7.10.2004, NVwZ 2005, 1043 ff. [Dragan]) garantiert Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht das Recht eines Ausländers, in einen bestimmten Staat einzureisen oder sich dort aufzuhalten oder nicht ausgewiesen zu werden. Die Vorschrift darf auch nicht so verstanden werden, als verbiete sie allgemein die Abschiebung eines Ausländers nur deshalb, weil er sich eine bestimmte Zeit im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats aufgehalten habe. Die Vertragsstaaten haben vielmehr nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht, über die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung fremder Staatsangehöriger zu entscheiden. Zum Schutzbereich des Privatlebens i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK gehört aber andererseits die Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen

den niedergelassenen Einwanderern und der Gemeinschaft, in der sie leben (EGMR, Urt. v. 18.10.2006, NVwZ 2007, 1279 ff. [Üner]). Dem Menschenrechtsschutz unterliegen ihre gewachsenen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen in dem Staat, in dem sie geboren oder aufgewachsen sind (EGMR, Urt. v. 26.3.1992, EuGRZ 1993, 556 ff. [Beldjoud]). Im Einzelfall kann sich hieraus die rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise ergeben und damit ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Dies kommt für die Antragstellerinnen zu 2. und 3. entgegen der Annahme der Antragsgegnerin in Betracht.

Der Antragsgegnerin kann nicht darin gefolgt werden, dass die Vorschriften der §§ 104a, 104b AufenthG bezogen auf die Fälle langjährig geduldeter Ausländer eine spezielle Regelung bildeten, die für die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK keinen Raum mehr ließe. Denn bei Art. 8 EMRK handelt es sich um ein Individualrecht dessen Schutzwirkung nur im Einzelfall bestimmt werden kann und das sich deshalb einer generellen gesetzlichen Regelung entzieht. Keine Zustimmung verdient auch der Einwand der Antragsgegnerin, dass der Schutzbereich des Privatlebens i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht eröffnet sei, weil der Aufenthalt der Antragstellerinnen zu 2. und 3. im Bundesgebiet nicht rechtmäßig gewesen sei. Diese Betrachtungsweise würde nämlich zu einer generellen Schutzbereichsverengung führen, die es ausschließt, die Gründe für den Aufenthalt im Bundesgebiet daraufhin zu überprüfen, ob sie Elemente eines schutzwürdigen Vertrauens beinhalten oder nicht (ebenso Eckertz-Höfer, ZAR 2008, 41, 44 f.). Dem entspricht es, wenn der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Urt. v. 16.9.2004, a.a.O., 1046) in derartigen Fällen davon ausgeht, dass der Aufenthalt des Ausländers eine ausreichende Grundlage für die Annahme eines Privatlebens bildet, das mit dem Recht der Vertragsstaaten zur Einwanderungskontrolle abzuwägen ist.

Diese gebotene Abwägung fällt mit hoher Wahrscheinlichkeit zugunsten der Antragstellerinnen zu 2. und 3. aus. Die Antragsgegnerin räumt dabei zutreffend ein, dass beide in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert sind. Die Antragstellerin zu 2. lebt seit ihrem dritten Lebensjahr und die Antragstellerin zu 3. seit der dritten Woche nach ihrer Geburt im Bundesgebiet. Dieser über dreizehn Jahre lange Aufenthalt ist geeignet, eine schutzwürdige Erwartung auf eine mögliche spätere Legalisierung zu begründen. Denn er stellt sich im Wesentlichen als eine Folge der epileptischen Erkrankung der Antragstellerin zu 1. dar, weshalb diese jahrelang - unabhängig von ihrer Passlosigkeit - wegen festgestellter Rei-

seuntauglichkeit nicht abgeschoben werden konnte. Die Antragstellerinnen zu 2. und 3. haben die Dauer des Aufenthalts deshalb nicht zu vertreten. Diesen Umstand hat die Ausländerbehörde nach intensiver Überprüfung auch anerkannt, wie der Aktenvermerk vom 4. November 2003 belegt. Die Antragstellerin zu 2. besucht die Staatliche Handelschule und die Antragstellerin zu 3. mit sehr gutem Erfolg die Förderschule. Trotz des negativen Vorbilds ihrer Mutter sind die Antragstellerinnen zu 2. und 3. nicht straffällig geworden und haben sich rechtstreu verhalten. Für eine gelungene Integration spricht nicht zuletzt auch die Tatsache, dass dem älteren Bruder der Antragstellerinnen zu 2. und 3. bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Soweit die Antragsgegnerin in Anlehnung an die Regelung in § 32 Abs. 3 AufenthG generell annehmen will, dass ein minderjähriges Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - was ohnehin nur noch auf die Antragstellerin zu 3. zuträfe -, als reintegrationsfähig anzusehen sei, überzeugt dies schon deshalb nicht, weil Art. 8 EMRK eine Einzelfallprüfung verlangt und die Lebensverhältnisse in Armenien nicht mit denen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind, wo insbesondere die Integration von Ausländern stark gefördert wird. Hinzu kommt, dass es im vorliegenden Zusammenhang nicht allein darauf ankommt, dass überhaupt eine Reintegrationsmöglichkeit besteht, sondern auf welches Maß an Schwierigkeiten Kinder bei einer Rückkehr in das Heimatland stoßen. Da die Antragstellerinnen zu 2. und 3. nach den gegenwärtig aktenkundigen Umständen aber von ihrem Heimatland völlig entwurzelt sind, ist gemessen an den Belangen des Kindeswohls nicht davon auszugehen, dass eine Reintegration in Armenien erfolgreich wäre. Hierbei dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass die Antragstellerinnen zu 2. und 3. wegen ihres Geschlechts und Alters besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt wären.

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dürften voraussichtlich nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entgegenstehen. Zwar steht die Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 5 AufenthG in den Fällen des § 25 Abs. 5 AufenthG gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im pflichtgemäßen Ermessen der Antragsgegnerin, jedoch sieht die Weisung Nr. 1/2005 (i.d.F. v. 4.10.2005) der Behörde für Inneres in Nr. 2 für die Fälle des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vor, dass insoweit grundsätzlich von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen ist.

4. Für die Antragstellerin zu 1. ist ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG ebenfalls nicht auszuschließen. Jedenfalls steht ihr jedoch aufgrund von Art. 6 Abs. 1 GG eine Anspruch auf (weitere) Duldung im Bundesgebiet zur Ausübung der Personensorge für die Antragstellerin zu 3. zu. Der in Art. 6 Abs. 1 GG verbürgte Schutz der Familie, der auch für Ausländer gilt, umfasst insbesondere das Zusammenleben der Antragstellerinnen zu 1. und 3. in einer Hausgemeinschaft zwischen Mutter und Kind. Dabei dürfte die Wohnsitznahme der Antragstellerin zu 3. in Deutschland dem Kindeswohl entsprechen und gemäß Art. 8 EMRK zu respektieren sein. Eine Ausreise der Antragstellerin zu 1. wäre gemessen an der Schutzwirkung von Art. 6 Abs. 1 GG deshalb rechtlich nur möglich, wenn die bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (oder einer weiteren Duldung) eintretende Beeinträchtigung von Belangen der Bundesrepublik Deutschland so gewichtig ist, dass sie die bei Ablehnung der Erlaubnis zu erwartende Gefahr für den Bestand der Familie eindeutig überwiegt, und deshalb die Durchsetzung der Ausreisepflicht auch bei Beachtung des Schutzgebotes des Art. 6 Abs. 1 GG verhältnismäßig ist (BVerwG, Urt. v. 27.9.1978, BVerwGE 56, 246, 251). Für ein derartiges eindeutiges Überwiegen haben die von der Antragstellerin zu 1. begangenen Straftaten aber nicht das erforderliche Gewicht. Denn es handelt sich bei ihnen im Wesentlichen lediglich um Ladendiebstähle, die zuletzt vor knapp sechs Jahren begangen wurden. Auch im Übrigen sind aus dem Verhalten der Antragstellerin zu 1. keine Umstände ersichtlich, die gegenüber Art. 6 Abs. 1 GG Vorrang genießen müssten.

Ebenso wie bei den Antragstellerinnen zu 2. und 3. kann bei der Antragstellerin zu 1. nach Nr. 2 der Weisung Nr. 1/2005 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen sein. Im Übrigen würden die von der Antragstellerin zu 1. begangenen Straftaten nach dem Vorgesagten heute schon wegen des eingetretenen Zeitablaufs nicht (mehr) ihre Ausweisung rechtfertigen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und 8.3 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
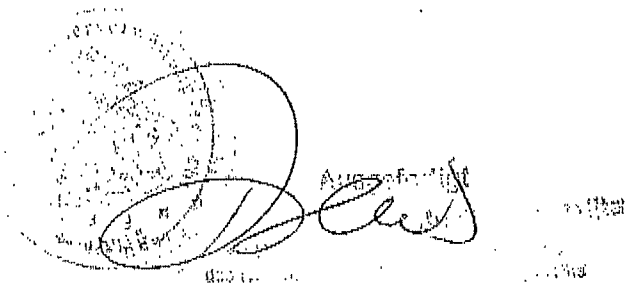
Ungerbieler Sternal Albers